

Die Ermittlungs- und Anklagetätigkeit ist somit in letzter Konsequenz Vorbereitungstätigkeit für das Zustandekommen einer gesellschaftlichen Entscheidung über die Rechtsverletzung eines Täters, die ausschließlich den Gerichten und den durch Gesetz dazu berufenen gesellschaftlichen Organen obliegt. Auch die Tätigkeit der Volkspolizei kann, soweit sie sich auf die Bekämpfung der Kriminalität bezieht, nicht anders betrachtet werden.

Erst die Entscheidung eines von der Gesellschaft dazu berufenen Organs — wie es das sozialistische Gericht, aber auch die Konfliktkommission ist — kann in der Regel die Ursachen und Bedingungen der Straftaten allseitig aufdecken, die Kräfte zu ihrer Überwindung mobilisieren und dadurch tiefgreifend und verändernd auf das Bewußtsein der Werktätigen Einfluß nehmen. Eine solche Entscheidung kann und muß die Massen zur bewußten Selbsttätigkeit hinführen. Sie ist auch das gegebene Mittel, um dem Täter die Stellung des sozialistischen Staates und damit der Gesellschaft zu seinem Verhalten anschaulich zu demonstrieren.

Damit diese Entscheidung qualitativ den an sie zu stellenden Anforderungen gerecht wird, muß die Vorbereitung der Entscheidung selbst von hoher Qualität sein. Es versteht sich, daß unter Qualität hier nicht die notwendige exakt juristische Formulierung oder die Beachtung einer für den formellen Aufbau der Entscheidung oder der sie vorbereitenden Dokumente — wie z. B. Schlußbericht, Anklageschrift oder Antrag — vorgesehenen Reihenfolge zu verstehen sind; die Qualität findet vielmehr ihr Kriterium in der größten Wirksamkeit bei den gesellschaftlichen Veränderungen, auf die die Tätigkeit der einheitlich auf dem Boden der sozialistischen Gesetzlichkeit handelnden Straforgane bewußt gestaltend Einfluß nimmt.

Bei den Straforganen, insbesondere bei den Ermittlungsorganen, muß sich die Erkenntnis durchsetzen, daß ihre gesamte Tätigkeit nur dann erfolgreich sein kann, wenn sie ihre Aufgabe als eine einheitliche ansehen, zu deren Lösung jedes Organ — jedoch im engsten Zusammenwirken untereinander — einen Teilbeitrag zu leisten hat. Das Verbrechen äußert sich stets in einzelnen Handlungen, muß also insoweit stets als Einzelstraftat — jedoch nicht isoliert von den übrigen gesellschaftlichen Erscheinungen — betrachtet werden.

Die einzelnen Straforgane werden aber nicht an verschiedenen Seiten des gegebenen Verfahrens tätig, sondern in seinen zeitlich aufeinander folgenden Phasen. Das exakte Untersuchungsergebnis bildet die Grundlage für die Anklageerhebung, für die Übergabe der Sache an die Konfliktkommission oder für die Einstellungsverfügung. Das Gericht wird seine Gesamttätigkeit nur in Abhängigkeit von diesen für die Vorbereitung und allseitige Realisierung seiner Entscheidung wesentlichen Arbeitsergebnisse der Ermittlungsorgane wahrnehmen. Zur Durchsetzung eines neuen, sozialistischen Arbeitsstils gehört daher nicht zuletzt die Überwindung der noch verschiedentlich vorhandenen Auffassung, die in der Ermittlungs- und Anklagetätigkeit gegenüber der Rechtsprechung einen Selbstzweck sieht. Diese Auffassung steht nicht nur dem notwendigen einheitlichen Zusammenwirken entgegen, sondern lähmt die wirksame Tätigkeit der Justizorgane, die bei solcher Arbeitsweise nicht über die spontan-abstrakte Einzelfallbehandlung hinausgelangen können.

Die Praxis liefert die mannigfaltigsten Beweise dafür, daß eine Loslösung der Ermittlungstätigkeit von der Rechtsprechung dazu führt, das Verbrechen isoliert von den gesellschaftlichen Zusammenhängen, den ihm zugrunde liegenden Widersprüchen zu betrachten. Die Strafverfolgungsorgane würden an das Gericht zum Zwecke der „Abstrafung“ eine Vielzahl, lediglich auf formale Tatbestandsmäßigkeit untersuchter „Einzel-

fälle“ herantragen und so von vornherein die Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung negieren; denn das Gericht ist selbst nicht in der Lage, die Mängel einer solchen „Vorbereitung“ von sich aus zu ersetzen und Schlüsse zu ziehen, die dem Einzelbeispiel größte Wirksamkeit verleihen könnten. Letzten Endes bedeutet eine solche Arbeitsweise auch einen Verstoß gegen die sozialistische Gesetzlichkeit, weil sie nicht zur allseitigen und umfassenden Aufdeckung der den einzelnen Straftaten zugrunde liegenden Widersprüche und Hemmnisse führen kann.

„Die sozialistische Gesetzlichkeit verlangt die allseitige, genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes. Nur so kann der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Rechtsverletzung erkannt werden. Dazu gehört die gründliche Untersuchung aller objektiven Umstände und Folgen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens.“⁵

Die Vorbereitung, einer gerichtlichen Entscheidung, die diesen Anforderungen genügen soll, darf daher nicht erst mit dem Eingang der Sache bei Gericht, also mit dem Eröffnungsverfahren beginnen, sondern sie beginnt bereits mit dem ersten Tätigwerden der Untersuchungsorgane. Schon in diesem Verfahrensstadium muß Klarheit darüber gewonnen werden, wie durch die Aufdeckung und Überwindung der mit diesem Verfahren verbundenen Widersprüche und Hemmnisse zur Verbrechensbekämpfung insgesamt beigetragen werden kann. Hat man eine so weitgehende Zielsetzung vor Augen, dann ist es wesentlich einfacher, allseitige und umfassende Untersuchungen anzustellen, und das konkrete Tatgeschehen wird stets in seinem dialektischen Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Verhältnissen betrachtet werden. Das ist auch deshalb notwendig, weil nur eine solche frühzeitige konkrete Zielsetzung eine breite, aber auch differenzierte Einbeziehung der Werktätigen in das Ermittlungsverfahren ermöglicht. Ohne deren Einbeziehung wird eine umfassende Aufdeckung und Bloßlegung der Widersprüche erschwert, wenn nicht gar ausgeschlossen.⁶

Die Voraussetzung hierfür zu schaffen, liegt im konkreten Fall stets in der Hand des Staatsanwalts. Als Leiter des Ermittlungsverfahrens muß er den Organen der Volkspolizei die erforderliche Anleitung und die entsprechenden Weisungen erteilen. Die kriminalistischen Kenntnisse unserer Staatsanwälte müssen deshalb vertieft werden, denn vielfach beschränken sich die Staatsanwälte in ihrer Leitungstätigkeit gegenüber den Untersuchungsorganen infolge des Fehlens dieser Qualifikation auf bloße Kontrollen der Bearbeitungsfrist und der formalen Tatbestandsmäßigkeit des Ermittlungsergebnisses, was häufig noch als kleinliche Bevormundung in Erscheinung tritt und von den Mitarbeitern der Untersuchungsorgane auch als solche empfunden wird. Sachkundige Anleitung und Weisung durch den Staatsanwalt muß stets kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung, keineswegs aber Administration und Bevormundung sein. Zwischen der Staatsanwaltschaft und den Untersuchungsorganen, aber auch zwischen diesen beiden Organen und den Gerichten müssen sich Formen und Methoden einer Zusammenarbeit entwickeln, die den Prinzipien der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit entsprechen.

Die Erkenntnis, daß die Tätigkeit der Untersuchungsorgane und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Verbrechensbekämpfung in der Hauptsache Vorbereitung einer Entscheidung durch das Gericht oder eines ande-

⁵ Aus dem Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1061, NJ 1961 S. 74.

⁶ Die gleichen Anforderungen müssen auch an solche Ermittlungsverfahren gestellt werden, die zu dem Schluß führen, daß ein gerichtliches Verfahren nicht erforderlich, aber ein Antrag auf Beratung in der Konfliktkommission zu stellen ist.